

# p

**Pacht** - frühere Bezeichnung für ein vertraglich eingeräumtes Recht zum Gebrauch eines Gegenstandes und zum „Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen“ waren. P. ist ein Begriff (Vertragstyp) aus dem / Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der in der DDR bis zum Inkrafttreten des ZGB // Zivilrecht) noch galt, aber im wesentlichen nur noch im Zusammenhang mit Verträgen über Gewerberäume und Erholungsgrundstücke einschließlich Kleingärten eine Rolle spielte. Er wurde wegen der mit ihm verbundenen gesellschaftlich überholten Denkvorstellungen nicht für das ZGB übernommen. An seine Stelle sind Nutzungsverhältnisse getreten oder - z.B. im Zusammenhang mit der Überlassung von Gewerberäumen mit Inventar - Mietverhältnisse, auf die gemäß § 131 ZGB die Vorschriften über die Wohnungsmiete entsprechend anzuwenden sind. Noch bestehende P.Verträge über Wochenendgrundstücke usw. sind seit Inkrafttreten des ZGB als Nutzungsverträge über Bodenflächen zur Erholung (↗ Nutzung von Grundstücken durch Bürger) zu beurteilen (§2 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB vom 19. 6. 1975, GBl. 11975 Nr. 27 S. 517). Ein nach dem BGB mündlich abgeschlossener P.vertrag ist wirksam geblieben, jedoch sollte die nach ZGB für Verträge solchen Inhalts zwingend vorgeschriebene Schriftform wegen der damit verbundenen größeren Rechtssicherheit nachgeholt werden. Enthält ein noch von früher her bestehender P.vertrag eine Befristung, gilt sie in der Regel als nicht wirksam, d. h., der Vertrag gilt als unbefristet abgeschlossen. Der Fristablauf führt nur dann zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses, wenn für die Befristung des P.Vertrages solche Gründe Vorlagen, die bei einem nach heutigem Recht (§ 312 ZGB) abzuschließenden Nutzungsvertrag als gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe für eine Befristung anzusehen wären. Eine / Baulichkeit, die der Nutzer („Pächter“) des Grundstücks rechtmäßig auf diesem errichtet hat, ist auch dann sein persönliches Eigentum (obwohl das BGB etwas anderes vorsah), wenn sie vor Inkrafttreten des ZGB errichtet wurde (§5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum ZGB).

**Parlament** - staatliche Vertretungskörperschaft, die gewöhnlich aus Wahlen hervorgegangen ist. Als P. werden vor allem die staatlichen Vertretungskörperschaften in kapitalistischen Staaten, besonders auf zentraler Ebene, bezeichnet. Dem P. obliegt die Gesetzgebung einschließlich der Beschlußfassung über den Haushaltsplan (Budgetrecht) sowie die Mitwirkung bei der Regierungsbildung. Es faßt Beschlüsse durch Abstimmung, meist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Das P. besteht oft aus 2Kammern; besonders in Föderativstaaten (↗

Föderation) wird die zweite Kammer aus Vertretern der Gliedstaaten gebildet. Das bürgerliche P. ist ein wichtiger Bestandteil des Machtmechanismus des Monopolkapitals; es dient der demokratischen Drapierung der imperialistischen Herrschaft, aber auch - in unterschiedlicher Weise - der Umsetzung der Interessen der herrschenden Klasse in die Staatspolitik und der Regulierung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Großbourgeoisie. Durch die Gestaltung der Wahlen, durch massive ideologische Beeinflussung der Wähler, oft auch mittels terroristischer Methoden, wird eine dem Monopolkapital genehme Zusammensetzung des bürgerlichen P. zu sichern gesucht. Die herrschenden Kreise stützen sich vornehmlich auf systemkonforme Parteien und deren Fraktionen im P. Gleichzeitig wird die Einschränkung der Befugnisse des P. zugunsten von Regierung und Justiz betrieben; das bürgerliche P. ist grundsätzlich nicht das höchste Staatsorgan, sondern ein zentrales Organ neben anderen (↗ Gewaltenteilung). Es liegt im Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, ihre Positionen im bürgerlichen P. zu verteidigen und zu erweitern; die erfolgreiche Nutzung der Möglichkeiten des P. für den antimonopolistischen Kampf setzt dessen Verbindung mit dem außerparlamentarischen Kampf voraus. Die Vertretungskörperschaften in den sozialistischen Staaten (↗ Volksvertretungen) unterscheiden sich grundlegend von bürgerlichen P.

**Paß** - Personaldokument, mit dem sich Staatsbürger der DDR oder Ausländer beim Überschreiten der /\* Staatsgrenze der DDR ausweisen. P. der DDR sind Diplomatenp., Dienstp., Reisep. und - für Ausländer - Fremdenp.; mitreisende Kinder unter 14 Jahren werden in den P. der Eltern oder anderer beauftragter Personen eingetragen. Bürger der DDR benötigen bei Ausreise aus dem Staatsgebiet der DDR, Ausländer bei Aus- und Einreise, ein im P. eingetragenes Visum der DDR. Sofern es in Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist, reicht zur Legitimation auch ein P. ohne Visum oder ein anderes Personaldokument mit Visum oder mit einer anderen, dem Visum gleichgestellten Berechtigung oder aber ohne Visum aus (Paßgesetz der DDR vom 28.6. 1979, GBl. I 1979 Nr. 17 S. 148; Paß- und Visaordnung vom 28. 6. 1979, GBl. I 1979 Nr. 17 S. 151). Andere Personaldokumente der DDR sind der / Personalausweis, Vorläufige Personalausweis, Wehrdienstausweis, Kinderausweis, das Seefahrtsbuch, der Provisorische Reisep., die Identitätsbescheinigung, eine dem Visum gleichgestellte Berechtigung ist z.B. die Reiseanlage zum Personalausweis. P. werden im Rahmen der Zuständigkeit vom Ministerium des Innern, von den Dienststellen der DVP - Paß- und Meldewesen -, vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, von Auslandsvertretungen und anderen beauftragten Organen der DDR ausgestellt. Sie sind sorgfältig zu behandeln; ihr Verlust ist unverzüglich einem zuständi-